

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 51/26	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 7
am 20. Oktober 2026 in Ingelheim	Bearbeitung: Geschäftsstelle / Kämmeriamt Stadt Bad Kreuznach Datum: 05.10.2026	

Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2027 - Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:
Die Regionalvertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2027.

Sachverhalt:

Siehe Anlage 18: Haushaltssatzung 2027 und Haushalt 2027.



PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE

Haushalt 2027

**Vorlage für den Regionalvorstand und
die Regionalvertretung**

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung	3
2. Vorbericht	8
3. Gesamthaushalt	17
4. Einzelpositionen Erträge / Aufwendungen	18
5. Bilanz 2024	19
6. Bilanz 2025	20

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2027 vom

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 20.10.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	181.450,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.900,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	4.550,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	181.450,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	176.900,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.550,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.550,00 Euro
--	---------------

§ 2 Umlage und Beiträge

1. Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
2. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,07 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Planungsregion angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 787,50 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohnerzahl am 30.06.2026	Umlage 2027	
		je Einw.	insgesamt
Kreisfreie Stadt Mainz	222.899	0,07 €	15.602,93€
Kreisfreie Stadt Worms (50 %)	89.413	0,07 €	3.129,46€
Landkreis Alzey-Worms	134.795	0,07 €	9.435,65€
Landkreis Bad Kreuznach	163.894	0,07 €	11.472,58€
Landkreis Birkenfeld	82.360	0,07 €	5.765,20€
Landkreis Mainz-Bingen	218.192	0,07 €	15.273,44€
zusammen			60.679,26€

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	Umlage 2027
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €
Stadt Bingen am Rhein	787,50 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €
Stadt Ingelheim am Rhein	787,50 €
zusammen	3.150,00 €

3. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2027
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1.050,00 €
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.050,00 €
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.050,00 €
zusammen	7.350,00 €

4. Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.11.2027 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

1. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 187.458,46 €, zum 31.12.2022 194.311,06 €, zum 31.12.2023 176.535,09 €, zum 31.12.2024 130.426,54 €, zum 31.12.2025

81.992,92 €, zum 31.12.2026 voraussichtlich 76.542,92 € und zum 31.12.2027 voraussichtlich 81.092,92 €.

2. Das Eigenkapital verteilt sich anteilig wie folgt auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft:

Mitglieder	Eigenkapital in v. H.
Kreisfreie Stadt Mainz	22,00
Kreisfreie Stadt Worms	4,50
Landkreis Alzey-Worms	13,00
Landkreis Bad Kreuznach	16,00
Landkreis Birkenfeld	8,00
Landkreis Mainz-Bingen	21,50

Große kreisangehörige Städte, Kammern und Verbände	Eigenkapital in v. H.
Stadt Bad Kreuznach	1,00
Stadt Bingen am Rhein	1,00
Stadt Idar-Oberstein	1,00
Stadt Ingelheim am Rhein	1,00
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1,50
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1,50
Handwerkskammer Koblenz	1,50
Handwerkskammer Rheinhessen	1,50
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,50
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1,50
Naturschutzvereinigungen	1,50

§ 7

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausschlag, Fraktionsaufwand

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahr-

ten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- €. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.
Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.
5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstausschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Die Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

Mainz, den 20.10.2026

Bettina Dickes

Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach und
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	10
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	10
1.2	Die Struktur des (doppischen) Haushalts	10
2	Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung.....	11
3	Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft	14
3.1	Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.....	14
4	Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft	14
5	Zu einzelnen Posten des Haushaltes	15
5.1	Vorbemerkungen.....	15
5.2	Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	15
5.3	Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	16
5.4	Posten 11 – Personal- und Versorgungsaufwendungen	16
5.5	Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	16
5.6	Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen.....	16

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 15 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sind die Planungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sind entsprechend anzuwenden. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gelten für die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden - und damit auch für die Wirtschaftsführung der Planungsgemeinschaften - sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116). Gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Bücher der Planungsgemeinschaften nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 GemHVO wird hiermit der Vorbericht vorgelegt.

1.2 Die Struktur des (doppischen) Haushalts

Zum 01.01.2009 wurde erstmalig eine Bilanz nach den Vorgaben der Doppik (Doppelte Buchführung in Konten / Kommunen) erstellt.

Gegenstand der Planung sind der Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt veranschlagt. Die Ergebnisrechnung, die im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist, entspricht einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ im Handelsrecht. Das Jahresergebnis führt zur Veränderung des Eigenkapitals.

Im Finanzhaushalt werden neben den zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen grundsätzlich auch die Zahlungsvorgänge im Bereich der Investitionen abgebildet.

In Ermangelung eigener Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen seit Einführung der Doppik 2009 keine Veranschlagung aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt und der damit eigentlich verbundenen Abschreibungen im Ergebnishaushalt. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind in der Bilanz zu Festwerten bewertet. Das Verfahren ist vom damals für die Landesplanung zuständigen Ministerium übernommen worden und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; der Rechnungshof ist darüber informiert. Mithin sind so auch keine Veranschlagung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich. Auch auf das haushaltstechnische Instrument der Verpflichtungsermächtigung kann somit verzichtet werden.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nicht erforderlich.

Eine Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen und der Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung sind verzichtbare Bestandteile und müssen nicht vorgehalten werden. Weiterhin

sind die in § 4 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Angaben hinsichtlich Steuerungs- und Erfolgskontrolle entbehrlich.

Ebenso ist die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nur verpflichtet, die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt als Anlage gemäß § 1 I Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen.

Die übrigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind entbehrlich.

2 Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung

In seinem Prüfbericht vom 23.02.2021 hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz festgestellt, dass die Planungsgemeinschaft über erhebliche liquide Mittel verfügt. Ende 2019 hatten diese einen Stand von 91.284 €. Die liquiden Mittel haben sich gegenüber 2016 (31.159 €) somit fast verdreifacht. Zum 30.10.2023 beliefen sich die liquiden Mittel sogar auf rund 202.000 €. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz regt daher an, die liquiden Mittel, soweit sie nicht für anstehende Planungsaufgaben benötigt werden, zur Reduzierung der Umlagebelastung der Mitglieder einzusetzen.

Zudem hat der Rechnungshof festgestellt, dass die von der SGD Süd gezahlte Verwaltungskostenpauschale die tatsächlichen Verwaltungskosten nicht deckt und daher eine Anpassung der Pauschale gefordert. Denn nach § 14 Abs. 5 LPIG hat die zuständige obere Landesplanungsbehörde die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaften unentgeltlich wahrzunehmen. Infolgedessen wurde auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre am 24.03.2022 eine neue Kostenvereinbarung mit der SGD Süd geschlossen, aufgrund der sich der jährliche Zuschuss rückwirkend ab 2021 von 19.700 € auf 47.000 € erhöht hat. Zudem erfolgt eine Nachzahlung von insgesamt 50.000 € für die Unterfinanzierung in den Jahren 2016-2020, die in fünf gleichen Jahresraten von 2021 bis 2025 ausgezahlt wurde.

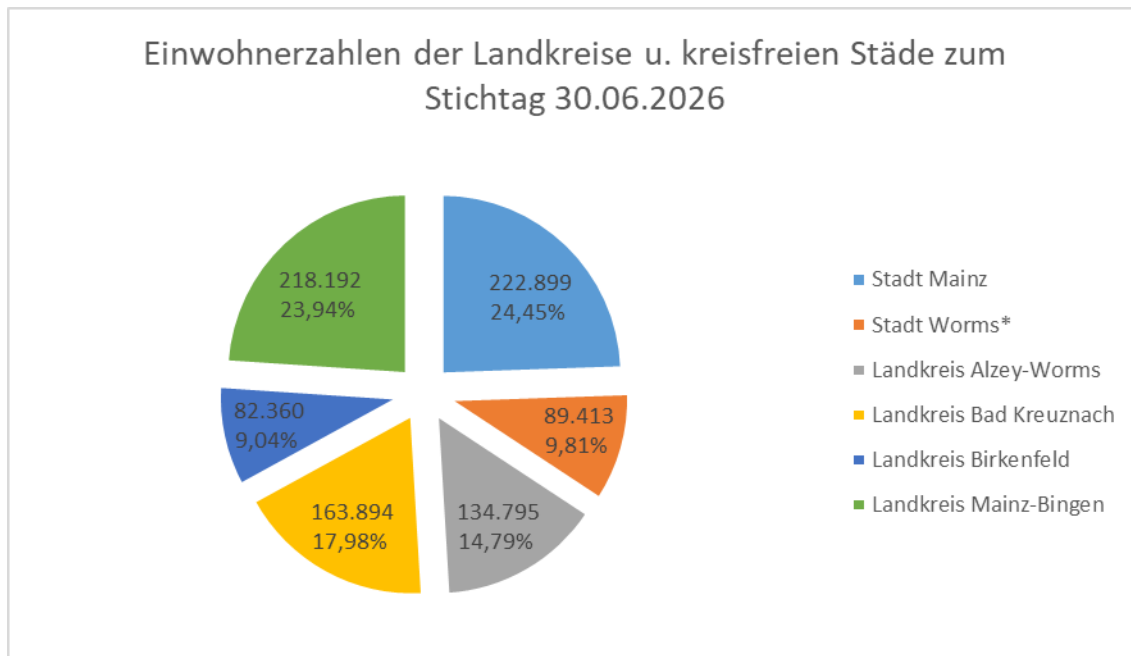
Vor diesem Hintergrund wurde die Umlage im Jahr 2023 um 30 % gesenkt. Diese Senkung führte zu Mindereinnahmen von ca. 30.000 €, die jedoch durch die erhöhte Verwaltungskostenpauschale kompensiert werden können.

Seit 2026 entfällt die Verwaltungskostenpauschale auf Wunsch der SGD Süd komplett, stattdessen werden die Verwaltungskosten direkt von der SGD Süd übernommen und sind nicht mehr im Haushalt der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe enthalten. Für eine Übergangszeit sind jedoch weiterhin Ansätze bei den jeweiligen Haushaltsstellen vorhanden.

Für das Jahr 2027 wird die Umlage zu den gleichen Sätzen wie in 2026 festgesetzt. Allein der Beitrag der Landesvereinigung Unternehmerverbände (LVU) wurde aus Gründen der Gleichbehandlung an den der anderen Kammern und Verbände angepasst.

Die Höhe der Umlage wird in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Da kein Finanzmittelfehlbetrag für 2027 geplant ist, entfällt die Notwendigkeit durch vorhandene liquide Mittel den Fehlbetrag ausgleichen zu müssen.



Einwohnerzahlen	30.06.2025	30.06.2026
Stadt Mainz	222.243	222.899
Stadt Worms ¹	89.206	89.413
Landkreis Alzey-Worms	134.980	134.795
Landkreis Bad Kreuznach	164.108	163.894
Landkreis Birkenfeld	82.615	82.360
Landkreis Mainz-Bingen	218.492	218.192
Gesamt (ohne Worms)	822.438	822.140
Gesamt (mit Worms)	867.041	866.847

Umlage § 3 (1)	HH-Jahr 2026	HH-Jahr 2027
Gesamt	60.692,87 €	60.679,26 €

Umlage § 3 (2) Nr.1	HH-Jahr 2026	HH-Jahr 2027
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €	787,50 €
Stadt Bingen	787,50 €	787,50 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €	787,50 €

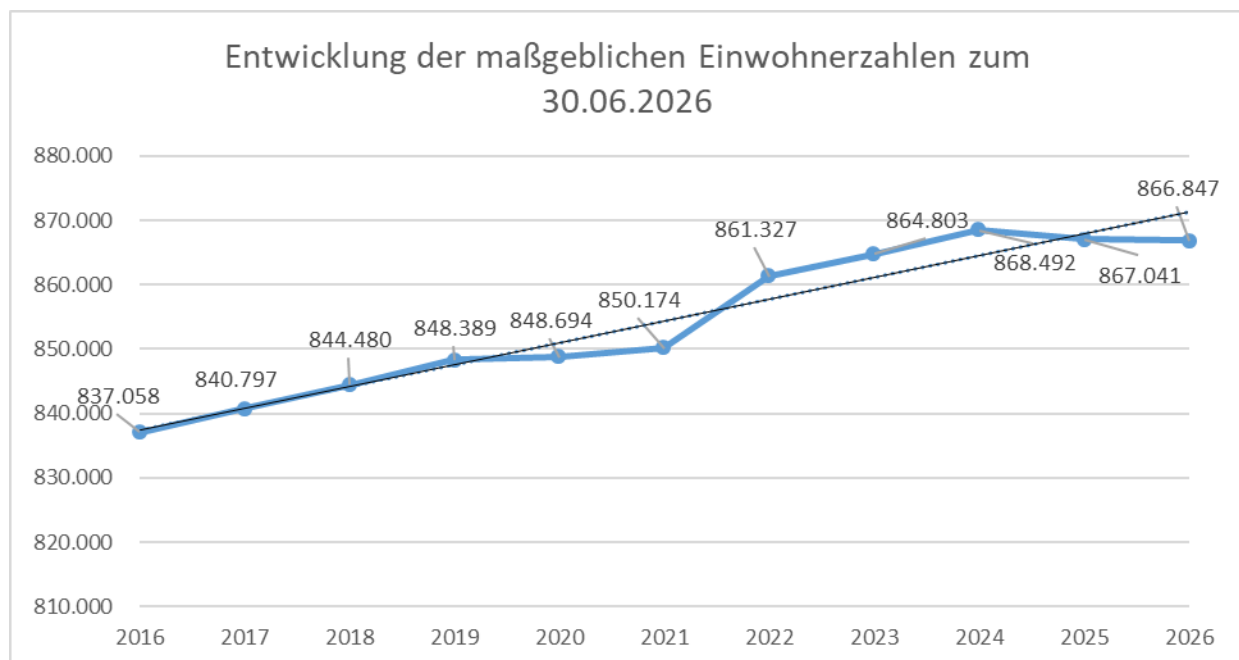
¹ auf Grund der Mitgliedschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar gilt für die Stadt Worms nur der hälftige Mitgliedsbeitrag (§ 18 II 3, 4 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe).

Stadt Ingelheim	787,50 €	787,50 €
Gesamt	3.150,00 €	3150,00 €

Umlage § 3 (2) Nr. 2-4	HH-Jahr 2026	HH-Jahr 2027
IHK Koblenz	1.050,00 €	1.050,00 €
IHK Rheinhessen	1.050,00 €	1.050,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €	1.050,00 €
Handwerkskammer Rhein-	1.050,00 €	1.050,00 €
-hessen		
Landwirtschaftskammer	1.050,00 €	1.050,00 €
Rheinland-Pfalz		
DGB Region Rheinhessen-	0,00 €	0,00 €
Nahe		
Unternehmerverbände	1.575,00 €	1.050,00 €
Rheinland-Pfalz e.V.		
Anerkannte Naturschutz-	1.050,00 €	1.050,00 €
Verbände e.V.		
Gesamt	7.875,00 €	7.350,00 €

Zuschuss SGD Süd	HH-Jahr 2026	HH-Jahr 2027
Gesamt	5.000,00 €	0,00 €

SUMMEN	HH-Jahr 2026	HH-Jahr 2027
	<u>76.717,87 €</u>	<u>71.179,26 €</u>



3 Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft

3.1 Aufstellung und Änderung des Regionalplanes

Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft sind die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan ist seit 23. November 2015 rechtsverbindlich und in den Fassungen der zweiten Teilfortschreibung seit 19. April 2022 bzw. der dritten Teilfortschreibung seit 8. Juni 2026 angepasst worden.

Mit einer Genehmigung der vierten Teilfortschreibung für das Sachgebiet Windenergie wird erst Ende 2027 gerechnet, Der Druck einer gemeinsamen Lesefassung der dritten und vierten Teilfortschreibung kann daher erst in 2028 erfolgen, wenn beide Teilfortschreibungen genehmigt worden sind. Daher wird hierfür in 2027 kein Geld eingestellt.

Im Jahr 2025 folgte die Einleitung der fünften Teilfortschreibung, die mehrere kleinere Anpassungen im Bereich Gewerbe und Rohstoffsicherung umfasst. Für begleitende Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf Umweltbelange werden in Summe **10.000,- EUR** eingestellt.

Juristischer Beratung bei der Anwendung des Regionalen Raumordnungsplans:

Für die gutachterliche Klärung bei Fragen im Zuge der Anwendung des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans sowie im Zuge der laufenden Fortschreibungen wird in den HH 2027 ein Betrag von **15.000,- EUR** eingestellt.

4 Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft

Für das **Haushaltsjahr 2027** sind folgende Aufgaben geplant:

- „**Impulsprogramm Ländlicher Raum**“: Bei diesem Projekt handelt es sich um ein sozial-ökonomisches Impulsprojekt, welches einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität des westlichen Teils der Region leisten soll. Nach der erfolgreichen Bewerbung um die Teilnahme an dem Förderprogrammes RegioStrat des Bundes, das die Erarbeitung eines strategischen Regionalentwicklungskonzeptes zum Ziel hat, werden für die kommenden beiden Jahre jeweils 122.000,- EUR eingestellt. Hierfür wird ein Eigenanteil von 10% der Gesamtsumme benötigt, dies würde 12.000,- EUR pro Jahr entsprechen. Die restliche Summe wird aus Fördermitteln des Bundes bestritten. Die Förderung läuft über drei Jahre (2026 – 2028).

Kostenschätzung für 2027:

Gesamt	122.000,- EUR
hiervon Fördermittel	110.000,- EUR
hiervon Eigenmittel	12.000,- EUR

5 Zu einzelnen Posten des Haushaltes

5.1 Vorbemerkungen

Den Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz wurden bei der Aufstellung ihrer Haushalte teilweise Erleichterungen hinsichtlich der gesetzlichen Formerfordernisse zugestanden. Gemäß § 4 I GemHVO ist der Haushalt grundsätzlich angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Hierauf kann im vorliegenden Fall aufgrund des geringen Umfangs des Haushaltes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe verzichtet werden, so dass der Haushalt ausschließlich aus einem Gesamtergebnis und -finanzhaushalt besteht.

Die Betrachtungen erfolgen auf Basis des Ergebnishaushaltes.

Es besteht eine Deckungsgleichheit zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Deshalb wird aus Vereinfachungsgründen auf die Darstellung des Ergebnishaushaltes verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Teilhaushalte vor. Es besteht insofern eine flexible Haushaltsführung, sollten einzelne Ansätze überschritten werden.

5.2 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Hier sind die Umlagebelastungen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie projektbezogene Zuweisungen der Gebietskörperschaften veranschlagt.

Der bisherige pauschale Landeszuschuss der SGD Süd in Höhe von 47.000 EUR ist entfallen, Die Verwaltungskosten werden seit 2026 direkt von der SGD Süd beglichen. Für eine Übergangszeit sind jedoch weiterhin Ansätze bei den jeweiligen Haushaltsstellen vorhanden. Der Bund wird in 2027 voraussichtlich 110.000.000 EUR im Rahmen des Förderprogramms RegioStrat bezuschussen, im Folgejahr 2028 weitere 110.000 EUR.

5.3 Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier sind die Beiträge der Kammern und Verbände veranschlagt. Der Ansatz für die Beiträge von Kammern und Verbänden wurde mit dem Haushalt 2027 leicht angepasst. Der Beitrag der Landesvereinigung Unternehmerverbände (LVU) wurde aus Gründen der Gleichbehandlung an den der anderen Kammern und Verbände angepasst. Somit beträgt der Ansatz nun 7.400,- EUR.

5.4 Posten 9 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Position enthält die Abrechnung der Sitzungsgelder, die jeweils am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet werden sowie Personalkosten in Höhe von 4.000,- EUR für Praktikanten und freie Mitarbeiter. Die Planungsgemeinschaft arbeitet insbesondere in Arbeitshochphasen mit freien Mitarbeitern zusammen, die meist ein Studium in Geografie / Raumplanung ablegen und hier unterstützende Arbeit leisten.

5.5 Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Planansatz verringerte sich seit 2026 auf 4.200,- EUR im Vergleich zu den Vorjahren deutlich. Er enthält nur noch die Kostenerstattung an den Landkreis Bad Kreuznach für die Übernahme der Buchhaltung. Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in Mainz übernimmt die SGD Süd.

5.6 Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen

Ansonsten wurde auf die möglichst restriktive Handhabung der finanziellen Ausstattung geachtet. Wie bereits bei den Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe näher erläutert, werden mehrere Projekte im Haushaltsjahr 2027 realisiert. Hierfür ist teilweise externe Unterstützung erforderlich. Weiterhin wurden Gelder für die juristische Beratung eingestellt. Im Vergleich zu den Vorjahren entfällt dennoch ein Großteil der Sachkosten, da bspw. die Kosten für Fortbildung, Dienstreisen, Gebäudemiete, EDV und Büromaterial zukünftig von der SGD Süd übernommen werden.

Gesamthaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029	Finanzplan 2030
	Ergebnishaushalt						
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	120.944,41	69.000	174.000	179.000	64.000	64.000
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.875,00	7.900	7.400	7.400	7.400	7.400
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte		50	50	50	50	50
8.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (1 bis 7)	128.819,41	76.950	181.450	186.450	71.450	71.450
9.	Personal- und Versorgungsaufwendungen	15.579,52	24.000	22.000	22.000	22.000	22.000
10.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.416,51	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
14.	sonstige laufende Aufwendungen	150.257,00	54.200	150.700	149.700	51.700	51.700
15.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (9 bis 14)	177.253,03	82.400	176.900	175.900	77.900	77.900
16.	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (8, 15)	-48.433,62	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
19.	Finanzergebnis (17, 18)						
20.	Ordentliches Ergebnis (16, 19)	-48.433,62	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
21.	außerordentliches Ergebnis						
22.	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
23.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) 20,21,22)	-48.433,62	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
	Finanzhaushalt						
F23.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-42.141,90	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
F34.	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (F23, F33)	-42.141,90	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
F38.	Veränderung der liquiden Mittel	-42.141,90	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
F39.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätskrediten						
F40.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-42.141,90	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
F41.	Saldo der durchlaufenden Gelder						
F42.	Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-42.141,90	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
F43.	Veränderung der liquiden Mittel (inkl. durchlaufende Gelder) - nachrichtlich	-42.141,90	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450
F44.	Ausgleich Finanzhaushalt	-42.141,90	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450

Einzelpositionen Erträge/Aufwendungen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029	Finanzplan 2030
	Erträge:						
4144100	Zuw. für lfd. Zwecke vom Bund			110.000	110.000		
4144200	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land	57.000,00	5.000		5.000		
4144300	Zuw. für lfd. Zwecke v. Gemeinden & Gemeindeverb.	63.944,41	64.000	64.000	64.000	64.000	64.000
4369000	Sonstige zweckgebundene Abgaben	7.875,00	7.900	7.400	7.400	7.400	7.400
4411000	Erträge aus Verkäufen von Vorräte		50	50	50	50	50
4999990	Summe Erträge: Aufwand:	128.819,41	76.950	181.450	186.450	71.450	71.450
5019000	Sonst. aufw. f. ehrenamtl.(u.a.Tätige d.Feuerwehr)	15.579,52	20.000	18.000	18.000	18.000	18.000
5029000	Sonstige Aufwendungen für Beschäftigte		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
5232300	Geb. einschl.d.Best.teile, d.d.Geb.zuzurech. sind	7.216,51					
5254300	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.200,00	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
5612000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	2.515,50					
5613000	Aufwend. für Reisekosten f.Dienstr. u. Dienstgänge	1.591,89					
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	47.236,89	4.000	1.000			
5624900	Sonstige Aufwendungen d. Datenverarbeitung	17.666,62	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
5625900	Sonstige Aufwendungen f. Sachverständige u.ä	62.916,39	42.000	143.000	143.000	45.000	45.000
5639500	Sachkosten (Porto, Bücher, Telefon Bekantm.)	14.361,72	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500
5699000	Sonstige lfd. Aufwendungen d. Verwaltungstätigkeit	3.967,99	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5999990	Summe Aufwand:	177.253,03	82.400	176.900	175.900	77.900	77.900
	Überschuss/Fehlbedarf:	-48.433,62	-5.450	4.550	10.550	-6.450	-6.450

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Posten	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
		in €				in €	
1	Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	1	Eigenkapital	176.535,09	130.426,54
1.2	Sachanlagen	10.000,00	10.000,00	1.1	Kapitalrücklage	194.311,06	176.535,09
1.2.8	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00	10.000,00	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-17.775,97	-46.108,55
2	Umlaufvermögen	194.240,36	149.725,46	4.	Verbindlichkeiten	27.705,27	29.298,92
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstnde	4.012,96	4.221,69	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	18.887,50	16.368,52
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.012,96	4.221,69	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	8.817,77	12.930,40
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	0,00				
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	190.227,40	145.503,77				
	Bilanzsumme	204.240,36	159.725,46		Bilanzsumme	204.240,36	159.725,46

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Posten	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
		in €				in €	
1	Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	1	Eigenkapital	130.426,54	81.992,92
1.2	Sachanlagen	10.000,00	10.000,00	1.1	Kapitalrücklage	176.535,09	130.426,54
1.2.8	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00	10.000,00	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-46.108,55	-48.433,62
2	Umlaufvermögen	149.725,46	103.361,87	4.	Verbindlichkeiten	29.298,92	31.368,95
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstnde	4.221,69	15,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	16.368,52	19.329,03
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.221,69	0,00	4.10	Verb. Gegen sonst. Ö. Bereich	0,00	11.474,40
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	0,00	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	12.930,40	565,52
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	15,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	145.503,77	103.346,87				
	Bilanzsumme	159.725,46	113.361,87		Bilanzsumme	159.725,46	113.361,87